

Der mit „Im Verkehr“ beginnende Absf. erhält folgende Fassung:  
Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12“ zu ersetzen durch: 15

9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter „für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und“ zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen,“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Kraetke.

## Bekanntmachung.

(Vom 8. Juli 1913.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Mai 1913 im Grundbuchbezirk Reichenbach (Amtsgerichtsbezirk Triberg) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 8. Juli 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsh.

Meyer.

## Verordnung.

(Vom 10. Juli 1913.)

Den wahlfreien Lateinunterricht an den Oberrealschulen und Realschulen betreffend.

Aufgrund des § 41 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 453 — wird zum Vollzug der §§ 6 und 11 dieser Verordnung unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Oberschulrats vom 25. Mai 1907, den fakultativen Lateinunterricht an den Oberrealschulen betreffend, — Schulverordnungsblatt Nr. IX Seite 104 — verordnet, was folgt:

## § 1.

Der wahlfreie Unterricht im Lateinischen wird an den Oberrealschulen in den drei oberen Jahrgängen — Klasse Ober 2, Unter 1 und Ober 1 — für jeden Jahrgang gesondert in wöchentlich je 3 Stunden erteilt.

An den sechsstufigen Realschulen wird der wahlfreie Unterricht im Lateinischen in den fünf oberen Jahrgängen (Klasse 5 bis Unter 2) in vier Kursen erteilt. Hier von umfassen die drei unteren Kurse je eine Klasse, der vierte, oberste Kurs aber die Klassen Ober 3 und Unter 2. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in den zwei unteren Kursen je fünf, in den 2 oberen Kursen je vier. Wenn besondere örtliche Verhältnisse es notwendig machen, kann ausnahmsweise durch das Ministerium eine Verminderung der Stundenzahl gestattet werden.

An den siebenstufigen Realschulen kann wahlfreier Unterricht im Lateinischen entweder nur für den obersten Jahrgang nach Maßgabe der für die Oberrealschulen geltenden Bestimmungen (Abjag 1) oder aber für die Klassen 5 bis Unter 2 nach den Vorschriften für die sechsstufigen Realschulen (Abjag 2) eingerichtet werden. Im letzteren Fall ist den Schülern der obersten Klasse, wenn sie bis dahin den wahlfreien lateinischen Unterricht nicht besucht haben, gestattet, am Unterricht eines der übrigen Kurse teilzunehmen.

## § 2.

Für die Oberrealschulen wird der Lehrstoff auf die einzelnen Klassen verteilt, wie folgt:

Klasse Ober 2: Formenlehre und das Nötigste aus der Syntax. Lektüre von Caesars *Bellum Gallicum* mit Auswahl von I, 30 an.

Klasse Unter 1: Wiederholung der Formenlehre; die Hauptlehren der Syntax. Lektüre von Caesars *Bellum Gallicum* IV und VI.

Klasse Ober 1: Abschluß der Syntax. Lektüre ausgewählter Abschnitte aus Livius, eine leichtere Rede von Cicero.

Häufige, aber nicht ausgebehnte schriftliche Übungen schließen sich sowohl an den grammatischen Unterricht als an die Lektüre an.

Schülern der Oberrealschulen, welche die Anstalt mit dem Zeugnis der Reife verlassen und an dem wahlfreien Lateinunterricht der drei oberen Klassen mit Erfolg teilgenommen haben, ist auf Ansuchen eine besondere Bescheinigung darüber zu erteilen.

## § 3.

Für die sechsklassigen Realschulen gilt folgender Lehrplan:

Kurs I (Klasse 5) und Kurs II (Klasse 4): Formenlehre und das Nötigste aus der Syntax.

Kurs III (Klasse Unter 3) und Kurs IV (Klasse Ober 3 und Unter 2):

a. Grammatik: Wiederholung der Formenlehre. Hauptregeln der Syntax.

b. Lektüre: Kurs III: Ein Buch aus Caesars *Bellum Gallicum*; Kurs IV: Weitere

Abchnitte aus Caesars Bellum Gallicum. Einführung in Ovid (Metamorphosen). Der Lehrstoff ist so auszuwählen, daß je im zweiten Jahre andere Abchnitte aus Caesar und Ovid behandelt werden.

Schriftliche Übungen sind in allen vier Kurzen sowohl als Hausaufgaben wie als Klassenarbeiten anzufertigen.

#### § 4.

Die Schüler der Oberrealschulen und der Realschulen, die an dem hiernach eingerichteten wahlfreien Unterricht im Lateinischen teilnehmen, können durch den Anstaltsleiter von je einer Turn-, Zeichen- und Singstunde befreit werden.

#### § 5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Beginn des Schuljahres 1913/14 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 10. Juli 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgraf.

## Bekanntmachung.

(Vom 11. Juli 1913.)

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Mit Bezug auf § 1 Nr. 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441) wird bekanntgegeben:

Vom Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (1. Januar 1914) an sind der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen für die Betriebskrankenkasse der Badischen Staatseisenbahnen und der Großherzoglichen Forst- und Domänenverwaltung für die Betriebskrankenkasse der Salinen Dürheim und Rappenaub die Aufsicht nach §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung und mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 405 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung alle Aufgaben des Versicherungsamts, die nicht der Spruchauschuß wahrzunehmen hat, übertragen (§ 377 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung). Die Verordnung vom 17. November 1884 „die Krankenversicherung der beim Eisenbahnbetrieb und beim Eisenbahnbau des Staats beschäftigten Arbeiter betreffend“ und die Krankenversicherung der beim Betriebe der Staatsjalinen beschäftigten Personen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 479) werden auf 1. Januar 1914 aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Juli 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Laub.

Druck und Verlag von **Waisch & Vogel** in Karlsruhe.